

II-13204 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6404 13

ANFRAGE

1994-04-07

der Abgeordneten Dr. Schranz, Leikam, Dr. Kräuter
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend die Einstellung eines Strafverfahrens gegen den FPÖ-Vizebürgermeister von
Klagenfurt

Der FPÖ-Vizebürgermeister von Klagenfurt, Reinhard Gaugg, hat in einem offenbar für die Öffentlichkeit bestimmten Gespräch mit einem Redakteur einer Tageszeitung das Wort "Nazi" mit "neu, attraktiv, ideenreich und zielstrebig" definiert.

Aufgrund dieser Tatsache wurde gegen Gaugg ein Verfahren wegen Verdachtes der Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinn eingeleitet.

Nach der Einvernahme zahlreicher Zeugen wurde dieses Strafverfahren von der zuständigen Staatsanwaltschaft Klagenfurt mit Zustimmung der Oberstaatsanwaltschaft bzw. des Bundesministeriums für Justiz eingestellt, da angeblich "der Tatbestand der Wiederbetätigung in subjektiver Hinsicht nicht erfüllt sei."

Unabhängig von der strafrechtlichen Dimension des genannten Ausspruchs des Klagenfurter Vizebürgermeisters sollte es nach Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten außer Diskussion stehen, daß jemand, der mit dem Begriff "Nazi" die genannten Eigenschaften verbindet, keine politische Funktion in Österreich haben sollte.

Darüberhinaus wäre es aber für die Öffentlichkeit von hohem Interesse, zu erfahren, wie die genaue Begründung für die Einstellung des betreffenden Strafverfahrens gelautet hat und aus welchen Gründen die Staatsanwaltschaft zur Ansicht gelangt ist, daß das Vorliegen eines subjektiven Tatbestandes nicht nachweisbar sei.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Justiz nachstehende

Anfrage:

1. Wie lautet der genaue Wortlaut des gegenständlichen Vorhabensberichtes der Staatsanwaltschaft Klagenfurt an die Oberstaatsanwaltschaft Graz ?
2. Wie lautet im Gegenstand der genaue Wortlaut des Vorhabensberichtes der Oberstaatsanwaltschaft Graz an das Bundesministerium für Justiz ?
3. Welche Erwägungen (Wortlaut des Aktes des Bundesministeriums für Justiz) haben dazu geführt, daß der Vorhabensbericht der Oberstaatsanwaltschaft Graz zur Kenntnis genommen wurde ?
4. Wie lauten im Wortlaut die Darstellungen, die die genannten Justizbehörden im Gegenstand an Medien gegeben haben ?
5. Sind Sie der Meinung, daß die genannten Darstellungen bezüglich der Begründung für die Einstellung des Strafverfahrens geeignet waren, dazu beizutragen, daß die Hemmschwelle für die Begehung von Straftaten betreffend die Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinn erhöht wird ?